

15 A 1612/10
4 K 134/10 Aachen

B e s c h l u s s

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren
des Herrn [REDACTED] Aachen,
Klägers,

Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]

g e g e n

den Rat der Stadt Aachen, vertreten durch den Oberbürgermeister der Stadt Aachen, Fachbereich Recht und Ordnung, Kasinostraße 48 - 50, 52066 Aachen, Az.: FB 30 VG 68/10,

Beklagten,

Beigeladene: Frau [REDACTED] Aachen,

Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]

wegen Kommunalwahlrechts
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 15. Senat des

OBERVERWALTUNGSGERICHTS FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

am 17. November 2010

durch
den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. K a l l e r h o f f ,
den Richter am Oberverwaltungsgericht H o l t b r ü g g e ,
den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. R o h d e

auf den Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Aachen vom 27. Mai 2010

- 2 -

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt. Der allein geltend gemachte Zulassungsgrund des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO liegt nicht vor. Nach dieser Vorschrift ist die Berufung zuzulassen, wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen. Dieser Zulassungsgrund liegt vor, wenn erhebliche Gründe dafür sprechend, dass die verwaltungsgerichtliche Entscheidung einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhalten wird, wobei es zur Darlegung (§ 124 Abs. 4 Satz 4 VwGO) dieses Berufungszulassungsgrundes ausreicht, wenn die Begründung einen einzelnen tragenden Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage stellt.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 13. April 2010
– 15 A 2914/09 –.

Davon ausgehend sind ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils auch unter Berücksichtigung der Ausführungen des Klägers in seiner Zulassungsbegründung vom 19. August 2010 (dort insbesondere Seiten 3 bis 5) nicht ersichtlich. Zur Begründung wird, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die Entscheidungsgründe des angegriffenen Urteils Bezug genommen (vgl. § 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO). Diese sind inhaltlich zutreffend und werden durch die Zulassungsbegründung nicht entkräftet. Lediglich ergänzend ist auszuführen: Soweit der Kläger auf die Urteile des Oberverwaltungsgerichts für das Land Rheinland-Pfalz vom 15. Januar 1991 – 7 A 12059/90 – und des Verwaltungsgerichts Trier vom 3. November 2009 – 1 K 438/09.TR – verweist, vermag dies ebenfalls die Zulassung der Berufung nicht zu begründen. Zum einen handelt es sich um Entscheidung zum Landesrecht in Rheinland-Pfalz. Zum anderen – ohne dass es darauf noch ankäme – sind die Leitgedanken der Entscheidungen, soweit sie die hier streitige Frage zum Gegenstand haben, mit nordrhein-westfälischem Landesrecht auch nicht vereinbar. Mit Blick auf die hohe Bedeutung von Kommunalwahlen für eine demokratisch verfasste

- 3 -

Gesellschaft sowie das damit einhergehende Bedürfnis an Rechtssicherheit und Rechtsklarheit im Kommunalwahlrecht gilt für dieses in Nordrhein-Westfalen eine besondere Formstrenge. Diese verbietet es, einen – wie hier in § 39 Abs. 1 Satz 1 KWahlG enthaltenen – eindeutigen Gesetzeswortlaut, wonach gegen die Gültigkeit einer Wahl u. a. jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets binnen eines Monats „nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben“ kann, erweiternd dahin auszulegen, dass auch verfrühte, nach Bekanntgabe des Kommunalwahlergebnisses nicht ausdrücklich aufrecht erhaltene Einsprüche im Kommunalwahlrecht beachtlich sein können.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens (§ 154 Abs. 2 VwGO).

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 5.000 Euro festgesetzt (§§ 47 Abs. 1 und 3, 52 Abs. 2 GKG).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

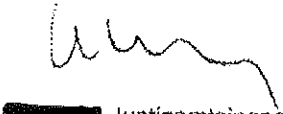
Dr. Kallerhoff

Holtbrügge

Dr. Rohde



Ausgefertigt

 Justizamtsinspektorin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle